

Statuten

Aargauische Pferdeversicherungs-Genossenschaft (Genossenschaft gemäss Titel 29 OR)

25. März 2010

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Name und Zweck*

Unter dem Namen Aarg. Pferdeversicherungs-Genossenschaft besteht die im Jahre 1882 gegründete Genossenschaft mit dem Zweck, Schäden, die den versicherten Pferden der Mitglieder infolge tödlich verlaufenden Krankheiten, Unfällen, Invalidität, Geburt und Weidengang entstehen, auf genossenschaftlicher Basis zu tragen.
Ein Geschäftsgewinn ist nicht beabsichtigt.

Sitz und Gerichtsstand

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Baden AG. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Mitgliedschaft

§ 2 *Eintritt*

Als Mitglied der Genossenschaft können Besitzer von Pferden, Ponys, Maultieren und Eseln (alle in der Folge Pferde genannt) aufgenommen werden. Der Eintritt ist freiwillig und wird durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung vollzogen.
Die schriftliche Anmeldung ist auf dem ersten tierärztlichen Aufnahmezeugnis anzubringen und vom Versicherungsnehmer zu unterzeichnen.

§ 3 *Rechtsverbindlichkeit*

Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, des Schadenregulativs und der vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Anordnungen.

§ 4 *Ausschluss der Haftbarkeit*

Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 868 OR).

§ 5 *Austritt*

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer der Genossenschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt überdies:

- wenn der Genossenschafter keine versicherungsfähigen Pferde mehr besitzt
- wenn die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt werden
- im Todesfall, sofern keine Übertragung auf die Erben verlangt wird
- bei Konkurs oder Auspfändung des Mitgliedes
- bei Ausschluss aus der Genossenschaft

Durch den erfolgten Austritt fallen alle Ansprüche des Ausgetretenen auf das Vermögen der Genossenschaft dahin.

§ 6 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig.
Der Ausschluss kann insbesondere verfügt werden bei:

- schlechter Haltung und Pflege der Pferde
- Widerhandlungen gegen Anordnungen der Genossenschaftsorgane
- Tatsachenwidrigen Angaben an die Genossenschaft
- Handlungen eines Mitgliedes, die die Interessen der Versicherung schädigen.

Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen den Entscheid durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Dem Ausgeschlossenen steht, innert 10 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Organisation

§ 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- die Kontrollstelle
- bei Bedarf kann vom Vorstand ein Vertrauentierarzt bestimmt werden

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie der Geschäftsführer und Vertrauentierarzt müssen nicht unbedingt der Genossenschaft angehören.

Die Generalversammlung

§ 8 Einladung / Anträge

Alljährlich in der ersten Jahreshälfte wird die ordentliche Generalversammlung Einladung vom Vorstand einberufen.

Anträge von Genossenschafftern werden an der Generalversammlung nur behandelt, sofern sie bis zum 1. März dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Die persönliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Genossenschaft oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
Das Protokoll wird vom Geschäftsführer erstellt.

§ 10 Beschlussfassung / Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen vor, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes verlangen.

Jeder Genossenschaffter hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht in Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ausüben lassen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Stimmzähler und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Entlastung der Verwaltung
- Entscheid über Anträge des Vorstandes
- Entscheid über nach § 8 eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Genehmigung des Entschädigungsregulativs
- Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 12 Qualifizierte Stimmenmehrheit

Für Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

§ 13 Organisation / Kompetenzen

Zur Leitung der Genossenschaft, zur Verwaltung ihres Vermögens sowie zur Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, wird für die Amtsdauer von vier Jahren ein Vorstand von 5 - 8 Personen gewählt. Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Generalversammlung einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer und bei Bedarf den Vertrauensarzt. Der Vorstand ordnet die ordentlichen und die ausserordentlichen Generalversammlungen an und führt deren Beschlüsse aus. Er setzt die Entschädigung der Organe der Genossenschaft fest.

§ 14 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Geschäftsführer

§ 15 Pflichtenheft

Die Obliegenheiten des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgelegt.

Kontrollstelle

§ 16 Kontrollstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder bei einer angeschlossenen Genossenschaft sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Rechnungsstellung, Reservefonds

§ 17 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 *Rechnungsaufgabe*

Die Rechnung mit dem Revisorenbericht liegt zuhanden der Mitglieder 14 Tage vor der Generalversammlung beim Geschäftsführer zur Einsicht auf.

§ 19 *Einnahmen*

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- den Prämien und übrigen Leistungen der Mitglieder
- den Verwertungserlösen
- den Zinsen des gesamten Vermögens, inbegriffen der Reservefonds
- allfälligen Schenkungen und Beiträgen

§ 20 *Reservefonds / Ausgaben*

Für die Deckung ausserordentlicher Verluste wird ein Reservefonds gebildet, der separat ausgewiesen wird.

Die Ausgaben der Genossenschaft sind in erster Linie aus den Jahresprämien, dem Erlös übernommener Pferde und aus den Zinsen des Reservefonds zu bestreiten.

§ 21 *Anlagen / Kautio*

Die verfügbaren Gelder sind bei soliden Bankinstituten oder in guten Wertschriften zinstragend anzulegen.

Der Vorstand kann vom Geschäftsführer eine angemessene Kautio verlangen.

Versicherungsbedingungen

§ 22 *Beginn des Versicherungsschutzes*

Der Versicherungsschutz beginnt am 10. Tag nach vollzogener Einschätzung des Pferdes.

§ 23 *Aufnahme / Ausschluss*

Die Aufnahme eines Pferdes erfolgt nur gestützt auf eine vorangegangene tierärztliche Untersuchung. Es dürfen nur gesunde Pferde bis zum Alter von 12 Jahren aufgenommen werden.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Pferde, die von anderen Versicherungsgenossenschaften abgeschätzt, entschädigt oder ausgeschlossen worden sind.

Aufnahmen können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 24 *Schatzungssumme*

Die Maximalschätzungen werden in einem Regulativ festgelegt. Vor Beginn jedes Versicherungsjahres setzt der Geschäftsführer für jedes Pferd die individuelle Schätzungssumme fest. Diese wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekanntgegeben. Die Schätzungssumme darf in keinem Fall den wahren Wert eines Pferdes übersteigen. Die Einschätzungsbedingungen sind im Regulativ festgehalten. Ab dem 12. Altersjahr erfolgt eine jährliche Schätzungsreduktion um mindestens 10 % der Versicherungssumme. Der Vorstand ordnet periodische Revisionen an, bei denen Schätzungssumme und Haltung der Pferde überprüft werden.

§ 25 *Kündigung der Versicherung*

Wird die Versicherung seitens des Mitgliedes oder der Genossenschaft nicht mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres mittels eingeschriebenem Brief gekündigt, so gilt sie vorbehältlich § 26 für ein weiteres Jahr erneuert.

§ 26 *Meldepflicht bei Erkrankung*

Sobald ein Pferd erkrankt, ist der Halter verpflichtet, einen Tierarzt zuzuziehen und dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied umgehend Meldung zu erstatten. Ein erkranktes Pferd darf nur mit vorheriger Zustimmung des Geschäftsführers oder notfalls eines Vorstandsmitgliedes geschlachtet werden. Bei Unklarheiten ist durch einen Tierarzt eine Sektion vorzunehmen.

Versicherungsprämien

§ 27 *Leistungen des Versicherten*

Das Mitglied hat folgende Leistung zu erbringen: Die vom Vorstand festgelegte Jahresprämie von 2 - 9 % der Versicherungssumme gemäss Versicherungsregulativ zu leisten.

Die Prämien werden zu Beginn des Versicherungsjahres fällig. Bei Versicherungen, die nach Beginn des Versicherungsjahres abgeschlossen werden, ist die Prämie vom ersten Tag des Monats hinweg zu bezahlen, in welchem die Einschätzung erfolgte.

Muss ein nach dem 1. April eingeschätztes Pferd im Verlauf des ersten Versicherungsjahres entschädigt werden, ist eine volle Jahresprämie zu verrechnen.

§ 28 *Folgen bei Nichtleistung der Prämie*

Wird die Jahresprämie zur Verfallzeit nicht bezahlt, ist der Versicherte (unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten) schriftlich anzufordern, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung gerechnet, Zahlung zu leisten. Wird die Prämie auch innert dieser Frist nicht bezahlt, so ruht die Leistungspflicht der Genossenschaft vom Ablauf der Mahnfrist an.

Entschädigungsansätze

§ 29 *Entschädigungen*

In dem von der Generalversammlung genehmigten Regulativ werden die Ansätze für die an die Mitglieder auszurichtenden Entschädigungen festgelegt:

- für die Pferde, die umgestanden sind oder wegen eines Leidens, das in absehbarer Zeit zum Tode führen würde, notgeschlachtet werden müssen.
- für Pferde, welche infolge chronischer Krankheiten, Bösartigkeit, totaler Erblindung und dergleichen dienstuntauglich geworden sind, ohne dass das Leiden in absehbarer Zeit den Tod bedingt

Über die Frage, ob ein Pferd als dienstuntauglich abzuschätzen ist, entscheidet der Geschäftsführer, in Streitfällen der Vorstand. Dieser Entscheid ist für das Mitglied verbindlich.

§ 30 Kostenfolge

Entstehende Unkosten, wie Entschädigung des behandelnden Tierarztes, Metzgerlohn, Transportkosten, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 31 Heilungskostenbeitrag

Besteht die begründete Aussicht, dass durch eine Behandlung in einer Klinik ein Pferd geheilt werden kann, die zusätzliche Kosten dem Besitzer aber nicht zugemutet werden können, kann die Versicherung einen Beitrag ausrichten. Dieser darf höchstens die Hälfte der zusätzlichen Kosten (ohne Transport und Pension) betragen. Zuständig für diesen Entscheid ist der Vorstand. Vorgängig der Einlieferung ist die Zustimmung des Geschäftsführers einzuholen.

§ 32 Keine Entschädigung

Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

- für Pferde, die infolge Krieg, Aufruhr, Feuersbrunst oder Explosion zu Grunde gehen oder geschlachtet werden müssen
- in Fällen, wo dem Versicherungsnehmer Missbrauch, Betrug oder Selbstverschulden nachgewiesen werden kann, oder wenn er den Anordnungen des Vorstandes, des behandelnden Tierarztes oder den Statuten zuwiderhandelt. Der Versicherungsnehmer haftet für jedes Verschulden der in seinem Dienste stehender Drittpersonen
- wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie auf erfolgte erste Mahnung nicht bezahlt. Über Streitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter.

§ 33 Verspätete Behandlung

Wird die tierärztliche Behandlung eines kranken Pferdes gar nicht oder zu spät angeordnet, haftet der Eigentümer gegenüber der Versicherungsgenossenschaft für den Schaden der daraus entsteht, dass der Kadaver nicht, oder nur als Tierfutter verwendet werden kann.

§ 34 Dritthaftung

Falls Dritte für den Schaden an einem versicherten Pferd aufzukommen haben, übernimmt die Genossenschaft keine Vergütung des Schadens.

§ 35 Rückzahlung der Entschädigung

Eine bezahlte Entschädigung ist vom Versicherungsnehmer teilweise oder ganz zurückzahlen, wenn der Genossenschaft innert einem Jahr Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise aufgehoben hätten.

Auflösung der Genossenschaft

§ 36 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Liquidationskosten an den Zweck der Versicherung nahestehende Institutionen überwiesen.

Über die Verteilung des Vermögens in diesem Sinne entscheidet endgültig die Generalversammlung der Genossenschaft nach Antrag des Vorstandes.

Publikationsorgan der Genossenschaft

§ 37 *Publikationsorgan*

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Amtsblatt des Kantons Aargau, für die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Übergangsbestimmungen

§ 38 *Inkrafttretung*

Vorstehende Statuten sind von der heutigen Generalversammlung angenommen worden, treten sofort in Kraft und setzen die vorhergehenden ausser Kraft.

Baden, den 25. März 2010

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Ernst Ruf

Der Geschäftsführer: Hans-Peter Rub